

"Die kühle Methode"

"Bedeutungsverlust des BVerfG: Der Beschwerdeführer sollte weiter beachten, dass Verfassungsbeschwerden im Regelfall ohne Erfolgsaussicht sind. Das BVerfG ist traditionell vorrangig ein "Nichtannahmegericht". Derzeit liegt die "Erfolgsquote" bei unter 2%. Das Karlsruher Gericht hat zudem seine einst führende Rolle in Sachen Grundrechtsschutz zu einem großen Teil eingebüßt." (Rn. 16) ... "Angesichts seiner massiven Entscheidungsschwäche und seiner rigiden Praxis der Nichtannahme selbst von begründeten Verfassungsbeschwerden wird das BVerfG verstärkt zum schlichten "Durchgangsinstanzengericht" in Sachen Grundrechte, zumal der EGMR ungleich "entscheidungsfreudiger" ist. Das BVerfG hat seinen Funktionsverlust "schmerzlich" erfahren müssen" (Rn. 18). (Kleine-Cosack, Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerden, C.F.Müller, 3. Auflage 2013, Seite 4 f.)

Angenommen, alle deutschen Strafgerichte würden über 98% aller Anklageschriften der Staatsanwälte nicht zur Entscheidung annehmen bzw. in 98% aller Fälle die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, bei welchem Strafgericht könnte Andreas Voßkuhle, wäre er Staatsanwalt, dann Anklagen einreichen?

Angenommen, alle deutschen Zivilgerichte würden über 98% aller Klageschriften von Rechtsanwälten nicht zur Entscheidung annehmen bzw. 98% aller Klagen als unzulässig oder unbegründet abweisen, bei welchem Zivilgericht könnte Andreas Voßkuhle, wäre er Rechtsanwalt, dann Klagen einreichen?

Das Verfassungsgericht nimmt über 98% aller Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an. Wo könnte Andreas Voßkuhle, wäre er Rechtsanwalt, dann eine Verfassungsbeschwerde einreichen?

1.

Die Erfolgsquote für Verfassungsbeschwerden lag im Jahr 2013 bei nur 1,46%. Von den insgesamt 6238 Verfassungsbeschwerden im Jahr 2013 waren lediglich 91 Verfassungsbeschwerden erfolgreich. Bei den 6147 erfolglosen Verfassungsbeschwerden erhielten die Beschwerdeführer in der Regel nur ein Blatt Papier, auf dem anstelle einer Begründung nur der lapidare, völlig nichtssagende Satz stand:

"Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen."

Daher wird diese Verfassungsbeschwerde im Internet veröffentlicht, damit jedermann ersehen kann, daß selbst in völlig klaren Fällen, wo die Verfassungswidrigkeit für jedermann mit Händen greifbar ist, eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, womit Beweis erbracht wird, daß es selbst in völlig klaren Fällen gänzlich nutzlos ist, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen.

Genauso nutzlos wie Strafgerichte, die über 98% aller Anklagen nicht zur Entscheidung annehmen, und genauso nutzlos wie Zivilgerichte, die über 98% aller Klagen nicht zur Entscheidung annehmen, genauso nutzlos sind Verfassungsgerichte, die über 98% aller Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung annehmen. Das Bundesverfassungsgericht ist insoweit das nutzloseste Gericht.

2.

Meine Befassungsbeschwerde ist unzweifelhaft begründet, denn Amtsrichter Martin Kast hat sich zum **"Richter in eigener Sache"** gemacht, indem er als *"Richter am Amtsgericht Kast"* am 30.10.2014 durch Selbstentscheidung beschlossen hat, daß beim *"erkennenden Richter am Amtsgericht Kast"* keine *"Besorgnis der Befangenheit"* vorliegen würde, d.h. der unbesorgte Richter Martin Kast hat als **"iudex in causa sua"** selbst geurteilt, daß bei ihm selbst keine Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Damit hat er als *"Richter in eigener Sache"* unbestreitbar gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen:

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht Kast am 30.10.2014 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 20.10.2014, den erkennenden Richter am Amtsgericht Kast wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Am 11.12.2014, als er sein Versäumnisurteil erließ, zitierte er als *"Richter in eigener Sache"* sich selbst:

"Aus dem Beschluss vom 30.10.2014 ist zu entnehmen, dass das Ablehnungsgesuch vom 20.10.2014, da OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET, eine Wartepflicht nicht auslöst."

Indem Richter Kast am 30.10.2014 behauptete, daß die *"zur **Begründung** angeführten Umstände **offensichtlich** nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu **begründen**"*, verstieß er gegen das Verbot der Selbstentscheidung durch die Verwerfung als **"offensichtlich unbegründet"** (Zöller, § 45, Rn. 4). Vor Jahren maßregelte das Bundesverfassungsgericht den Bundesgerichtshof, der durch seinen verfassungsbeugenden BGH-Beschluß 5 StR 239/00 vom 20.02.2001 die Rechte des dortigen Beschwerdeführers aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt hatte:


*"Der ursprünglich im Bundesratsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege enthaltene Vorschlag, den Zurückweisungsgründen des § 26 a Abs. 1 StPO den der **"offensichtlichen Unbegründetheit"** hinzuzufügen (BTDrucks 13/4541), ist **NICHT Gesetz geworden**. § 26 a StPO ist daher eine der Vereinfachung des Ablehnungsverfahrens dienende Vorschrift. Weil sie **NUR ECHTE Formalentscheidungen** ermöglichen oder einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern will, ist sie **ENG auszulegen**.*

*Auf Fälle **"offensichtlicher Unbegründetheit"** des Ablehnungsgesuchs darf das vereinfachte Ablehnungsverfahren **wegen des sonst vorliegenden Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG NICHT ausgedehnt werden**." (BVerfG 2 BvR 625/01 – Beschluß vom 02.06.2005)*

Meine Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil das Verfassungsgericht selbst entschieden hat, daß ein Richter (wie z.B. hier Amtsrichter Kast), der als *"Richter in eigener Sache"* ein gegen sich selbst gerichtetes Ablehnungsgesuch mit der Behauptung *"offensichtlich unbegründet"* selbst zurückweist, gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt (siehe BVerfG 2 BvR 625/01 – Beschluß vom 02.06.2005).

Es wurde u.a. vorgebracht, daß bei Richter Kast die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil er sich von Januar bis Oktober 2014 insgesamt 9 Monate hartnäckig weigerte, Akteneinsicht zu gewähren.

Wie folgender Beschluß beweist, wo Akteneinsicht nur kurzzeitig und nicht 9 Monate verweigert wurde, begründet bereits eine kurzzeitige Verweigerung der Akteneinsicht die Besorgnis der Befangenheit:

	Amtsgericht Halle-Saalkreis - Strafabteilung - 310 Cs 201 Js 3220/04	25.07.2006
<u>B e s c h l u s s</u>		
In der Strafsache		
gegen		
Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964 in Bleckede, wohnhaft Projektwerkstatt Saasen, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,		
wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.		
wird der Befangenheitsantrag des Beschuldigten vom 11.10.2005 für begründet erklärt.		
<u>Gründe:</u>		
Der Antrag ist fristgemäß gestellt worden.		
Er wurde bereits in der Hauptverhandlung am 28.09.2005 angekündigt, sodann wurde er mit Schriftsatz vom 11.10.2005 ausgeführt. Eine sofortige Begründung des Befangenheitsantrages ist nicht geboten, vielmehr ist einem juristischen Laien wie dem Angeklagten auch eine gewisse Bedenkzeit, die hier noch nicht überschritten worden ist, einzuräumen.		
Auch in der Sache hat der Antrag Erfolg.		
Auf Grund des Umstandes, dass dem Angeklagten die Akteneinsicht verwehrt wurde und ihm auch nicht nach § 147 Abs. 7 StPO Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt wurden bzw. auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, konnte beim Angeklagten durchaus der Eindruck entstehen, dass Herr Richter am Amtsgericht Maynicke ihm gegenüber befangen ist, so dass in der gebotenen Gesamtschau dem Befangenheitsantrag stattzugeben war.		

Richter Kast, der 9 Monate lang hartnäckig Akteneinsicht verweigerte, hätte mein Ablehnungsgesuch keinesfalls selbst als "*Richter in eigener Sache*" als "*offensichtlich unbegründet*" zurückweisen dürfen. Schon allein, weil er als "*iudex in causa sua*" über seine Befangenheit selbst entschied, ist er befangen.

Und Richter Ulrich Kühne hätte nicht zwecks Rechtsbeugung vom 13.11.2014 bis zum 01.01.2015 exakt 49 Tage abwarten dürfen, bis Richter Martin Kast seine Abteilung 22 verlassen hatte, um dann in seinem rechtsbeugenden Beschluß zu erklären, daß jetzt ab 01.01.2015 kein "*Rechtsschutzbedürfnis*" mehr für die Entscheidung meiner Sofortigen Beschwerde vom 13.11.2014 bestehen würde.

3.

Jährlich scheitern Abertausende Verfassungsbeschwerden an den "Fallstricken" und "Stolpersteinen" (Gertrude Lübke-Wolff), die von Verfassungsrichtern ersonnen wurden, um Verfassungsbeschwerden schon an den Zulässigkeitsvoraussetzungen scheitern zu lassen, die zu diesem Zweck ganz erheblich über das hinaus ausgebaut wurden, was sich dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz entnehmen läßt.

Von den rund 6000 Verfassungsbeschwerden, die jährlich als unzulässig verworfen werden, werden ca. 3000 (ca. 50%) von Rechtsanwälten verfaßt. Die Tatsache, daß jährlich 3000 von Rechtsanwälten verfaßte Verfassungsbeschwerden von Verfassungsrichtern als unzulässig verworfen werden, beweist, daß sich Verfassungsrichter derart raffinierte "Fallstricke" und "Stolpersteine" ausgedacht haben, daß selbst hochqualifizierte Rechtsanwälte mit Verfassungsbeschwerden praktisch niemals Erfolg haben.

Verfassungsrichter könnten mit ihren raffinierten "Fallstricken" und "Stolpersteinen" mühelos 100% aller Verfassungsbeschwerden verwerfen, doch würden sie sich damit selbst überflüssig machen. Daher werden jährlich rund 100 Verfassungsbeschwerden ausgewählt, die nicht verworfen werden.

4.

Weil meine Verfassungsbeschwerde begründet ist, würde sich das Verfassungsgericht entblöden, wenn es meine Verfassungsbeschwerde wider besseres Wissen "als unbegründet" abweisen würde. Daher könnte das Verfassungsgericht meine Verfassungsbeschwerde nur "als unzulässig" abweisen. Das ist aber auch nicht möglich, weil der Rechtsweg für meine Sofortige Beschwerde vom 13.11.2014 erschöpft ist. Das Landgericht Heidelberg als Beschwerdegericht hat den Rechtsweg abgeschnitten, indem es zwar wie üblich die Streitwertbeschwerde, aber nicht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Das Landgericht hat in dem Beschluß von 26.01.2015, der meine Sofortige Beschwerde verwarf, keine Rechtsbeschwerde (§ 574 i.V.m. § 567 ZPO) zugelassen. Daher war der Rechtsweg erschöpft. Die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses bezieht sich nur auf die Streitwertbeschwerde:

Den Streitwert hat das Gericht entsprechend dem Wert der Hauptsache festgesetzt (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09. September 2013 – 17 W 16/13 –, NJW-RR 2014, 109, Tz. 22 bei juris)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Ein raffinierter "Fallstrick" oder "Stolperstein" ist die "kuhle Methode" (= "[Voß]kuhle Methode"), gegen die man sich nicht wehren kann, weil man sonst in die "Neunzigzwei-Dreiundneunzigeins-Falle" stürzt (siehe "Wie man das Unwahrscheinliche wahrscheinlicher macht", Anwaltsblatt, Heft 8/9, 2005).

Die "kuhle Methode" betrifft die Streitwertbeschwerde. Seit 01.01.2014 wurde als neuer § 5b GKG die "Rechtsbehelfsbelehrung" für die "Streitwertbeschwerde" in das Gerichtskostengesetz eingefügt. Die Streitwertbeschwerde (§ 68 i.V.m. § 63 GKG) gab es auch früher, nur die Rechtsbehelfsbelehrung für die Streitwertbeschwerde befindet sich seit 01.01.2014 am Ende von gerichtlichen Entscheidungen.

Die "kuhle Methode" (= "[Voß]kuhle Methode") wird als raffinierter "Fallstrick" oder "Stolperstein" seit 01.01.2014 von Präsident Andreas Voßkuhle und seinen Richtern praktiziert, weil der Beschwerdewert praktisch immer 200 € überschreitet und damit begründete und zulässige Verfassungsbeschwerden als unzulässig verworfen werden können. Demgemäß ließ mir Präsident Voßkuhle von einer "Bearbeiterin" einen Brief nach der "kuhlen Methode" schreiben, worin folgende Textbausteine verwendet wurden:

Eine behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung kann mit einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des zulässigen Rechtswegs vor den Fachgerichten angefochten werden (vgl. Abschnitt III Ziff. 2 des Merkblatts). Nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde muss ein Beschwerdeführer die Beseitigung des Hoheitsaktes, dessen Grundrechtswidrigkeit er geltend macht, zunächst mit den ihm durch das Gesetz zur Verfügung gestellten anderen Rechtsbehelfen zu erreichen versuchen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur zulässig ist, wenn die gerügte Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Sie gewährt nicht einen wahlweisen Rechtsbehelf neben den sonstigen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtswegen.

Ihrem Vorbringen kann nicht entnommen werden, warum es Ihnen nicht möglich ist, die nach der im Beschluss vom Landgericht Heidelberg enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung vorgesehene Beschwerde beim zuständigen Landgericht Heidelberg einzulegen. Mit vorgenanntem Beschluss wurde der Beschwerdewert auf 500 € festgesetzt, sodass Ihnen nach der Rechtsbehelfsbelehrung noch eine Beschwerde (Beschwerdewert 200 € ist überschritten) möglich wäre. Ob Sie diese geprüft haben und warum Sie diese gegebenenfalls nicht erhoben haben, lässt sich Ihrem Vorbringen nicht entnehmen.

Der raffinierte "Fallstrick" bei der "kuhlen Methode" besteht darin, daß sich an der Erschöpfung des Rechtswegs nicht ändert, wenn man eine Streitwertbeschwerde erhebt. Selbst wenn das Landgericht den Streitwert von 500 € auf die astronomische Summe von 500.000 € anheben würde, wäre trotzdem das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nicht statthaft, weil das Landgericht die Rechtsbeschwerde in seinem Beschluß vom 26.01.2015 nicht zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Die "kuhle Methode" bezweckt die Verwerfung begründeter und zulässiger Verfassungsbeschwerden. Das Verfassungsgericht ist vorrangig ein "Nichtannahmegericht" (Kleine-Cosack). Zwecks Erreichung dieses Ziels der Nichtannahme werden die "kuhle Methode" und viele andere "Fallstricke" praktiziert.